

**19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haßfurt (Ausweisung Gewerbegebiet) im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 2612, 2618/2, 2619, 2620 und 2621, jeweils Teilflächen, der Gemarkung Haßfurt;
Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes**

B e k a n n t m a c h u n g

1. Der Stadtrat der Stadt Haßfurt am 17.11.2025 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern und festzustellen (19. Änderung in der Fassung vom 18.08.2025), sh. untenstehender Auszug. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landratsamt Haßberge mit Bescheid vom 16.12.2025, Az. 32.1_20014/25, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die genannte 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dieser Bekanntmachung wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB).

Jedermann kann den geänderten Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 18.08.2025 sowie die zusammenfassende Erklärung in der Fassung vom 17.11.2025 über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt der Stadt Haßfurt, Hauptstraße 5, 2. Stock, Zimmer 205, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

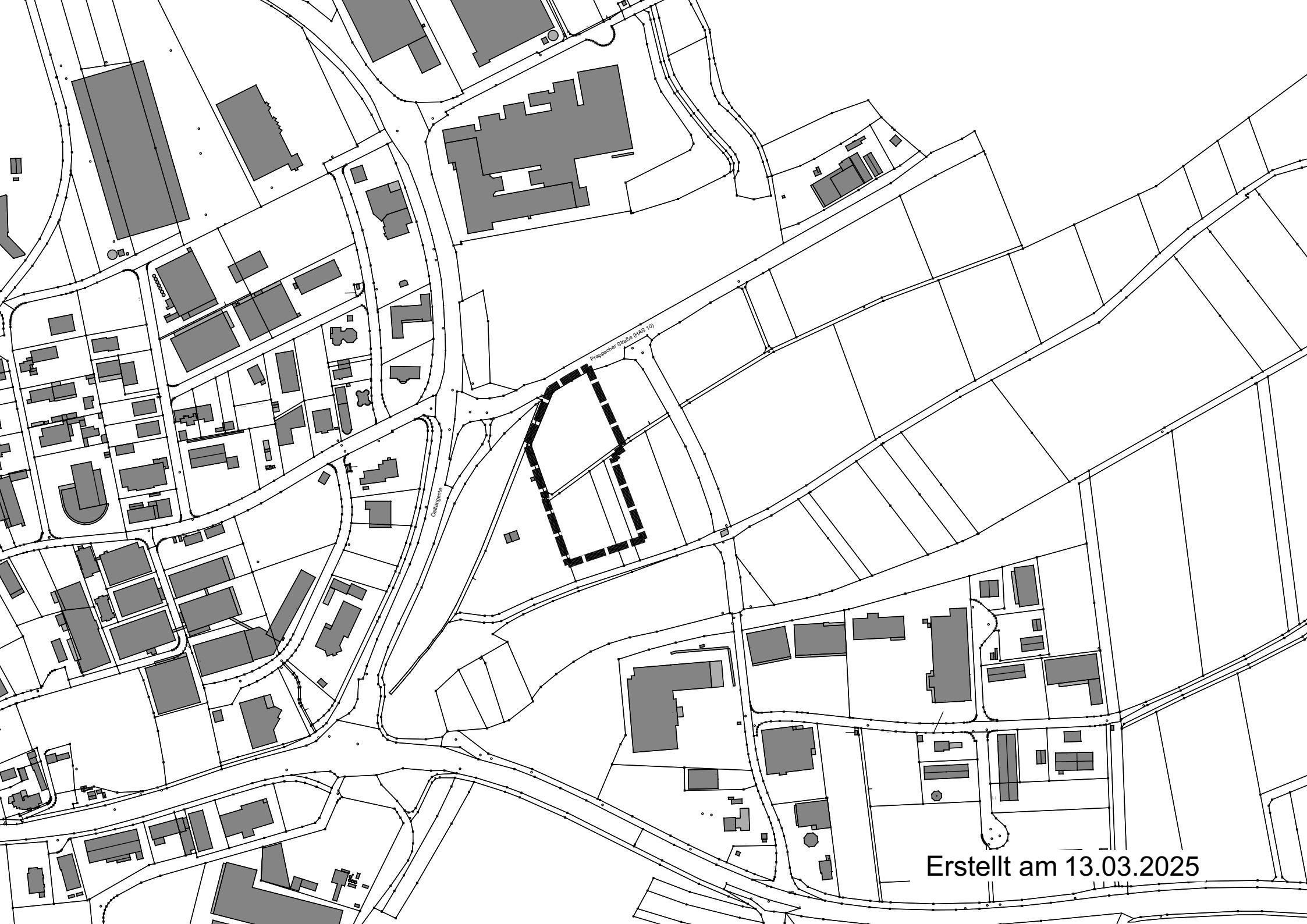
3. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Haßfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Haßfurt, 17.12.2025
Stadt Haßfurt

Werner
Erster Bürgermeister



Erstellt am 13.03.2025